



*aktiv für
Land und
Kunde*

U R S C H R I F T

SATZUNG

Stadt Haren (Ems)

Bebauungsplan 01 - 12 / 1

„Zwischen Lerchenweg und Schützenweg -

1. Änderung“

Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Präambel

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 18.06.2013 diese Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 - Änderung zum Ursprungsbebauungsplan

- (1) Die in dem am 29.09.2011 als Satzung beschlossenen und seit dem 31.10.2011 rechtskräftigen Bebauungsplan 01-12 „Zwischen Lerchenweg und Schützenweg“, Ortschaft Altenberge aufgenommene textliche Festsetzung Nr.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Garagen, Carports sowie Nebenanlagen i.S. der §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.“

Bei Eckgrundstücken sind Garagen, Carports sowie Nebenanlagen ausnahmsweise zwischen der seitlichen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und der seitlichen Baugrenze zulässig, wenn

1. entlang der anderen seitlichen Grundstücksgrenze aus baurechtlichen Gründen keine Garage/kein Carport/keine Nebenanlage errichtet werden darf bzw. kann,
 2. die Gebäudehöhe außerhalb der im Bebauungsplan aufgenommenen Baugrenzen maximal 3,00 m beträgt,
 3. die Gebäudelänge maximal 9,00 m beträgt,
 4. der Abstand der Garage/des Carports/der Nebenanlage zur seitlichen Straßenverkehrsfläche mindestens 1,50 m beträgt und
 5. die der seitlichen Straßenverkehrsfläche zugewandte Wand der Garage/des Carports/der Nebenanlage dauerhaft mit Rankenpflanzen begrünt wird oder zwischen der seitlichen Straßenbegrenzungslinie und der Wand der Garage/des Carports/der Nebenanlage eine lebende Hecke gepflanzt wird.“
- (2) Die in dem am 29.09.2011 als Satzung beschlossenen und seit dem 31.10.2011 rechtskräftigen Bebauungsplan 01-12 „Zwischen Lerchenweg und Schützenweg“, Ortschaft Altenberge aufgenommenen textliche Festsetzung Nr.6

„Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.“

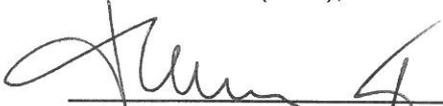
wird ersatzlos aufgehoben.

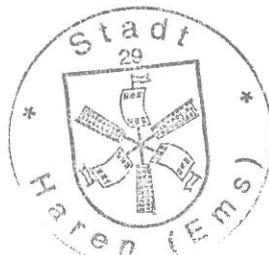
- (3) Die sonstigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes 01 - 12 „Zwischen Lerchenweg und Schützenweg“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 19.06.2013


(Honnigfort)
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 26.03.2013 bis einschließlich 25.04.2013 gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 19.06.2013

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Weitemeier
(Stadtbaurat)



Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2013 im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

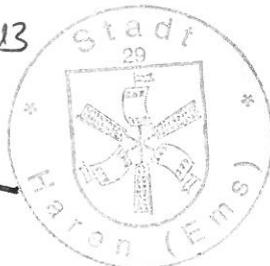
Die Satzung ist damit am 15.07.2013 in Kraft getreten.

49733 Haren (Ems), den 16.07.2013

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Weitemeier
(Stadtbaurat)



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Weitemeier
(Stadtbaurat)

Übersichtsplan

zum Bebauungsplan

"Zwischen Lerchenweg und Schützenweg - 1. Änderung",

Ortschaft Altenberge

